

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 131.

Donnerstag den 8. November

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

N^o. 1710. (3) Nr. 143. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

wegen Veräußerung der noch übrigen drei Abtheilungen der in Krain gelegenen Religionsfondsgült St. Katharina zu Tgg. — Die von der ersten Verkaufs-Ausbietung noch übrig gebliebenen, nach dem Domicile der Unterthanen gemachten drei Abtheilungen der in den drei Kreisen Krains zerstreut liegenden Religionsfondsgült St. Katharina zu Tgg, werden an nachstehenden Tagen und Orten, als: a) Am 12. December 1842, Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Rathssaale des k. k. Guberniums zu Laibach, die im Laibacher Kreise im Bezirke der Umgebung Laibachs befindliche I. — und die im Neustädter Kreise im Bezirke Auersperg liegende III. Gültabtheilung; und b) am 14. December 1842, Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei dem k. k. Kreisamte Adelsberg die im Adelsberger Kreise, in den Bezirken Adelsberg und Prem befindliche IV. Gültabtheilung öffentlich feilgeboten werden. — Der Ausrufspreis ist für die I. Gültabtheilung auf 729 fl. 35 kr., wörtlich: Sieben Hundert Zwanzig Neun Gulden 35 Kreuzer Conventions-Metallmünze; III. Gültabtheilung auf 1495 fl. 20 kr., wörtlich: Ein Tausend Vier Hundert Neunzig Fünf Gulden 20 kr. Conventions-Metallmünze; IV. Gültabtheilung auf 806 fl. 15 kr., wörtlich: Acht Hundert Sechs Gulden 15 Kreuzer Conventions-Metallmünze, festgesetzt worden. — Die wesentlichen Bestandtheile, Erträgnisse und Nutzungen, dann Lasten dieser Gültabtheilungen sind, und zwar: I. Abtheilung, im Bezirke Umgebung Laibachs. Diese Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus folgenden Herrlichkeiten: Diese Abtheilung hat sechs kaufrechtliche

Unterthanen, welche zusammen fünf Hüben bilden. — Diese Unterthanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unveränderlichem Gelddienst 24 fl. 15³/₄ kr., und an Zinsgetreide 7 Megen Haber, dann an Kleinrechten 8 Kapäuner, 8 Händeln, 80 Eier, 4 Pfund Flachs. Die Kleinrechte werden nach Ausweis der Rechnungen alljährlich herkömmlich reluiret pr. 3 fl. 45 kr. — Die Unterthanen entrichten bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, außer Verkaufsfällen aber pactirte Laudemien von 18 fl., 12 fl., 13 fl. 30 kr. und 4 fl. 30 kr., nebstbei jedenfalls eine Gewährbriestaxe pr. 4 fl. 30 kr., von Urb. Nr. 2 pr. 5 fl., und eine Schreibgebühr pr. 1 fl. 8 kr. Diese Gebühren haben von 1831 bis inclusive 1840 nach Abzug des Fünftels mit Einschluß der Grundbuchstaren 33 fl. 48 kr. betragen. — Auf dieser Gültabtheilung haften außer den Verwaltungskosten und gesetzlichen Concurrenzbeiträgen keine Lasten. — III. Abtheilung, im Bezirke Auersperg. Diese Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus nachstehenden Herrlichkeiten: Diese Abtheilung hat neun Unterthanen, welche zusammen drei kaufrechtliche Hüben besitzen. — Die gesammten Unterthanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unsteigerlichem Gelddienst 18 fl. 2²/₄ kr., an Zinsgetreide 3 Megen 4²/₈ Maß Weizen, 11¹/₂ Maß Korn, 9 Megen 14²/₅ Maß Haber, und 6 Megen 9³/₅ Maß Hirse, dann an Kleinrechten 4²/₅ Kapäuner, 4²/₅ Hendl, 48 Eier und 72 Haarzählinge. Die Kleinrechte werden nach Ausweis der Rechnungen alljährlich herkömmlich reluiret pr. 3 fl. 39 kr. — Die Unterthanen entrichten bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, in anderen Fällen aber pactirte Laudemien pr. 4 fl. 30 kr., 6 fl. und 9 fl., in bestimmten Fällen aber auch Ge-

währbriestaren von 2 fl. 30 kr. und 4 fl. 30 kr., mit Ausnahme Urb. Nr. 11 und der Käuschen, dann bezahlen sie von Urb. Nr. 8 und 12 auch eine Schreibgebühr pr. 34 kr. — Diese Gebühren haben von 1831 bis inclusive 1840 nach Abzug des Fünftels und mit Einschluß der Grundbuchstaren 3 fl. 58 $\frac{1}{4}$ kr. betragen, wobei bemerkt wird, daß eine halbe Hube erst im Jahre 1822, zwei solche aber erst im Jahre 1833 kaufrechtlich geworden sind. — An Zehentherrlichkeiten besitzt diese Abtheilung den Getreidezehent im Dorfe Sagoritz, Pfarre Gutenfeld, Bezirk Auersperg, Kreis Neustadt, von 12 Hübten mit einem Garben, und dieser Zehent trug seit 1831 bis inclusive 1840 162 fl. 15 kr.; ferner den Getreidezehent im Dorfe Gaberje, Pfarre St. Marcin, Bezirk Weirelberg, von drei Hübten mit zwei Garben, und dieser Zehent ertrug in gleicher Zeit 83 fl. 3 kr. — Auf dieser Gültabtheilung haften außer den Verwaltungskosten und gesetzlichen Concurrenzbeiträgen keine Lasten. — IV. Abtheilung, in den Bezirken Adelsberg und Prem. Diese Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus nachstehenden Herrlichkeiten: Diese Gült hat vierzehn Unterthanen, welche zusammen fünf eine halbe kaufrechtliche Hübten besitzen. — Die gesammten Unterthanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unveränderlichem Gelddienste 31 fl. 40 $\frac{1}{4}$ kr., und an Zinsgetreide 7 Metzen 22 $\frac{2}{5}$ Maß Haber. — Die Unterthanen entrichten bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, in anderen Fällen aber pactirte Laudemien von 4 fl. 30 kr., 6 fl. und 9 fl., in allen Fällen aber noch eine Gewährbriestare von 30 kr., 2 fl. 30 kr. bis 4 fl. 30 kr., und von Urb. Nr. 22 noch eine besondere Schreibgebühr pr. 34 kr. Diese Gebühren haben von 1831 bis inclusive 1840 nach Abzug des Fünftels und mit Einschluß der Grundbuchstaren 31 fl. 13 $\frac{1}{2}$ kr. betragen, wobei bemerkt wird, daß 4 $\frac{1}{2}$ Hübten erst vor fünf Jahren kaufrechtlich gemacht worden sind. — Auf dieser Gültabtheilung haften außer den Verwaltungskosten und gesetzlichen Concurrenzbeiträgen keine Lasten. — Bedingungen, für jede der drei Gültabtheilungen gleichgültig. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Krain Realitäten zu besitzen fähig ist. — Diejenigen Käufer, christlicher Religion, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erstehung die allerhöchste Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befrei-

ung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Erben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer als Kauflustiger an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Badium den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder endlich einen von der Kammerprocuratur geprüften und nach S. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsact beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche das Badium im baren Gelde, oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, erlegen wollen, und welche vorziehen, diesen Erlag in Wien zu bewerkstelligen, wird gestattet, daß das erwähnte Badium bei der dortigen Central-Casse erlegt werde. Diejenigen Kauflustigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben jedoch früher davon die Anzeige an das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium zu machen, damit in Gemäßheit der bestehenden Cassenvorschriften die Central-Casse entsprechend angewiesen werden könne, wo sodann der centralcassämliche Depositenchein, wenn er bei der mündlichen Veräußerung übergeben wird, oder dem schriftlichen versiegelten Offerte beiliegt, anstatt des Betrages des Badiums, welchen er ausdrückt, angenommen werden wird. — Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Erstehender angesehen und behandelt werden würde. — Die Halbscheide des Rauffschillings ist binnen vier Wochen nach erfolgter, und dem Erstehender intimirter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Halbscheide kann gegen dem, daß sie auf der verkauften Entität in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5% in Conventions-Münze verzinst wird, binnen fünf Jahren, in gleichen Jahresraten abgezahlt werden. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderen Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder

nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte, bezüglich der I. und III. Gültabtheilung der k. k. illyrischen Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, bezüglich der IV. Gültabtheilung aber dem k. k. Adelsberger Kreisamte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben, oder übergeben zugelassen. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung anzugesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10% Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet, oder in dem bezüglichen centralcasseämtlichen Depositen-scheine, oder endlich in einem von der Kammer-procuratur geprüften, und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat. — d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familien-Namen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den, bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Licitation als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern

jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Dfferent als der Bestbieter zu betrachten sey. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienende Gutsbeschreibung, so wie die ausführlichen Licitationsbedingnisse können täglich bei der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, dann bei dem k. k. Adelsberger Kreisamte eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Laibach am 10. October 1842.

Z. 1724. (2)

Nr. 24412.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J., die Verfassung A. eines zweckmäßigen Lehrbuches der generellen Dogmatik, unter Vorausschickung einer kurzgefaßten Encyclopädie der theologischen Wissenschaften, zum Gebrauche des ersten Jahrganges, und B eines neuen Lehrbuches für Patrologie allergnädigst zu genehmigen geruht. — Es wird sonach in Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 10. September d. J., Z. 5467, zur Verfassung der genannten Lehrbücher ein allgemeiner Concurß ausgeschrieben. Damit aber die in Rede stehenden Vorlesebücher dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, werden bezüglich ihrer Einrichtung nachstehende Andeutungen gegeben. — Z. A. In der Encyclopädie, welcher es zukommt, den Eingang der Theologie zu bilden, erörtere man den Begriff, die Natur und den Zweck der wissenschaftlichen Theologie, den Platz, welchen dieselbe in der Gesamtheit der Wissenschaften einnimmt; die Verhältnisse, in welchen sie zu den übrigen, namentlich zur Philosophie steht. Man gebe eine Uebersicht der Wissenschaften, in welche sie zerfällt, den Zusammenhang in welchem diese unter einander stehen, und die Unterstützung und Ergänzung, welche sie sich wechselseitig gewähren. — Die generelle Dogmatik hat das Gebiet der Theologie gegen das der Philosophie fest zu stellen, die für die ganze Theologie Maßgebenden Begriffe zu entwickeln und zu begründen; aber nichts desto weniger die Bestimmung zu erfüllen, für die spezielle Dogmatik die derselben nöthige Vorbereitung und Begründung zu liefern. — In Ansehung der Gegenstände sind alle jene, welche gegenwärtig darin behandelt werden, aufzunehmen. Nur wäre sich auf die Lehren von der Authentic, Integrität und hi-

historischen Glaubwürdigkeit der heiligen Schriften bloß zu berufen, weil von der ausführlichen Behandlung dieser Materien in der neben der generellen Dogmatik laufenden historisch-kritischen Einleitung in die heilige Schrift nicht Umgang genommen werden kann. Dagegen muß die Lehre von der Inspiration, dem göttlichen Charakter der heiligen Schrift in der generellen Dogmatik ihre vollständige und gründliche Entwicklung finden. — Bei allen, in das Gebiet der generellen Dogmatik gehörigen Gegenständen werde aber auf die Behauptungen der neueren Philosophie durchgängig Rücksicht genommen. — Dieses in lateinischer Sprache abzufassende Lehrbuch hätte 35 — 40 Druckbogen zu umfassen. — Z. B. Bei dem gleichfalls in lateinischer Sprache zu verfassenden Lehrbuche der Patrologie, ist auf den Zweck, welcher in den Vorlesungen erreicht werden kann, besonders Rücksicht zu nehmen. — Durch dieses Studium soll nämlich die Aufmerksamkeit der angehenden Geistlichen auf die ehrwürdigen Zeugen der Ueberlieferung hingelenkt, und ihnen erleichtert werden, dasjenige, was in den öffentlichen Vorlesungen keinen Raum findet, später durch Privatleiß nachzuholen. — Um dem beabsichtigten Zwecke zu entsprechen, umfasse die Patrologie: 1. Die Lehre a) über die Autorität der Väter in dogmatischer und exegetischer Hinsicht; ferner in Bezug auf Moral, Ascetik und Pastoral; b) über Beurtheilung und Lösung der Schwierigkeiten im Erklären ihrer Schriften; 2. a) den Umriss des Lebens und Wirkens der Väter; b) den Hauptinhalt ihrer Werke, und c) eine zweckmäßige Auswahl von Stellen, wodurch die Schüler in die Kenntniß ihrer Wichtigkeit als Zeugen der Ueberlieferung unmittelbar eingeführt werden. Da die katholische Wahrheit auf Schrift und Ueberlieferung als ihren Stützen ruht, ist es unumgänglich nothwendig, die jungen Theologen mit der vorzüglichsten Quelle für Kunde der Ueberlieferung näher bekannt zu machen. Dafür genügt eine kurze Inhaltsanzeige ihrer vorzüglichsten Werke auch dann nicht, wenn hin und wieder eine Stelle als Beispiel oder Beleg eingemischt wird. Es ist nothwendig, daß der Schüler wenigstens in Betreff der vorzüglichsten, von Gegnern angefochtenen Lehren die volle Ueberzeugung erhalte, daß sie in den Werken der heiligen Väter größtentheils den Worten, sämmtlich dem klaren Sinne nach, enthalten sind. — Es soll demnach der Darstellung der schriftstellerischen Thätigkeit der Väter

stets eine Auswahl von solchen Stellen folgen, in welchen sie für Lehren, welche entweder in der heiligen Schrift nicht enthalten, oder wiewohl in der heiligen Schrift enthalten, zum Gegenstand des Streites geworden sind, ein besonderes Zeugniß geben. — Es ist sich hierbei bloß auf den dogmatischen Zweck zu beschränken, weil sonst eine mit einem Lehrbuche unverträgliche Weitläufigkeit unvermeidlich wäre, und überdies die Aufmerksamkeit des Schülers getheilt würde. Wird, wie dieß bei den meisten nothwendig seyn wird, mehr als Eine Stelle angeführt, so ist in Aufeinanderfolge derselben eine gleichförmige Ordnung zu beobachten. Das Manuscript dieses Lehrbuches soll bezüglich seines Umfanges 25 bis 30 Druckbogen geben. — Die dießfälligen Manuscripte sind bis Ende December 1844 entweder unmittelbar, oder im Wege der Landesstelle unter den gewöhnlichen Vorrichtungen der Studien-Hofcommission zur Würdigung einzusenden. — Für die Verfassung desjenigen Manuscripts, welches allen Anforderungen entspricht, und als das geeignetste anerkannt werden wird, wird eine Belohnung von 200 Spezies-Ducaten mit dem zugesichert, daß dem Verfasser auch das Eigenthumsrecht über sein Werk verbleibe. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 8. October 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1727. (3) Nr. 845.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Rassenfuss macht hiemit bekannt: Es habe über gepflogene Untersuchung dem Joseph Pousche von Dobruschlawas, wegen seiner erwiesenen Verschwendung die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und zu seinem Curator den Johann Kovatschitsch von Dobruschlawas auf unbestimmte Zeit zu bestellen befunden.

Bezirksgericht Rassenfuss am 3. October 1842.

Z. 1719. (3) Nr. 4094.

E d i c t.

Alle, die auf den Nachlaß des am 9. Juni l. J. mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Joseph Streckel, Ganzhübler zu Doll Nr. 9, aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu haben glauben, haben denselben bei der auf den 12. November l. J. Vormittags 9 Uhr angeordneten Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzuthun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 11. September 1842.